Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefonzentrale:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

Internet:
www.idw.de

E-Mail:
info@idw.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
(BMWE)
Referat VIIIC5 – Rechts- und Regulierungsfragen
der Wasserstoff- und Gasinfrastruktur
Chausseestraße 23
10115 Berlin

Düsseldorf, 24. November 2025

524/617; DE Lobbyregister-Nr. R002191, EU Transparenzregister-Nr. 810688116593-26

Versand ausschließlich per E-Mail: BUERO-VIIIC5@bmwe.bund.de

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung, zu dem o.g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir im Folgenden gerne wahr:

Vor dem Hintergrund des Ziels, die Treibhausgasneutralität zu erreichen, werden in den nächsten Jahrzehnten zahlreiche Erdgasleitungen stillgelegt. Teilweise bestehen Unsicherheiten darüber, ob vertragliche oder gesetzliche Rückbauverpflichtungen im Hinblick auf diese Leitungen bestehen. Daher begrüßen wir Regelungen, die in dieser Frage zur Rechtssicherheit beitragen. Diese soll nach unserem Verständnis auch durch § 48b E-EnWG gefördert werden, der unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldungspflicht für dauerhaft außer Betrieb genommene Erdgasleitungen und Einrichtungen auf Grundstücken vorsieht. Die Auswirkung der geplanten Regelung auf die Bilanzierung erörtern wir derzeit in unseren Gremien. Gerne stehen wir Ihnen hierzu zu Gesprächen zur Verfügung.

Die Stilllegung der Erdgasleitungen und weiterer Anlagen der Erdgasverteilung erfordert neben der Bildung von Rückstellungen für Stilllegungs- und evtl. Rückbauverpflichtungen, auch die Verkürzung der Nutzungsdauern der betroffenen Vermögensgegenstände mit Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen.

Geschäftsführender Vorstand:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen ist noch nicht geklärt. Um Diskussionen der betroffenen Unternehmen mit dem jeweils zuständigen Finanzamt und bürokratischen Aufwand zu reduzieren, regen wir an, durch ein BMF-Schreiben klarzustellen, dass Abschreibungen aufgrund der nunmehr verkürzten Nutzungsdauern sowie Zuführungen zu Rückstellungen in diesem Zusammenhang auch steuerlich anerkannt werden. Da die Regulierungsbehörden (z.B. BNetzA) eine Überwälzung der erhöhten Abschreibungen und der Aufwendungen für die Rückstellungszuführung über die sog. Erlösobergrenzen erlauben (vgl. Festlegungen KANU 2.0 sowie RAMEN Gas), würden ansonsten zu versteuernde Gewinne entstehen, sofern diese Aufwendungen steuerlich nicht zeitgleich anerkannt würden. Der steuerliche Umkehreffekt würde dann ggf. erst mit der Stilllegung der Leitungen eintreten.

Aber auch bei der Netzentgeltregulierung besteht noch Nachbesserungsbedarf. Aus Konsistenzgründen wäre ein Verfahren wünschenswert, wonach bereits vor der fünften Regulierungsperiode gebildete Rückstellungen für Stilllegungs- und evtl. Rückbauverpflichtungen bei der Ermittlung der Erlösobergrenze angesetzt werden dürfen. Auch müssen Rückstellungen, die z.B. aufgrund eines späteren Wegfalls der Duldungspflicht aufgrund von § 48b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 E-EnWG nachgeholt werden, oder andere erforderliche Änderungen im Hinblick auf den Ansatz und die Bewertung der Rückstellungen (z.B. bessere Erkenntnisse, die sich erst im Zeitablauf einstellen, u.a. durch die Wärmeplanung, Preissteigerungen, technische Entwicklungen) in der Regulatorik Berücksichtigung finden, und zwar unabhängig von der Situation im Basisjahr.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WP StB Dr. Daniel P. Siegel

WP StB Cathérine Viehweger
Technical Principal Energy